

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Kaiserliches Dekret vom 9. Dec. 1811**

**Post, A. H. von**

**Bremen, 1812**

Dritter Titel. Von Colonauten.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4301**



## Dritter Titel.

### Von Colonaten.

(Meier-Recht, Erbmeier, Erblehn, Erbzinsgüter.)

99. Die Meier (Colonen, Erbmeier, Erbzinsleute ic.) sollen das volle und unbeschränkte Eigenthum des Meiergutes und aller seiner Zubehörten genießen, jedoch unter den in den folgenden Artikeln festgesetzten Vorbehalten und Unterschieden in Betreff des Bau- und hochstämmigen Holzes; überhaupt aber unter der Verpflichtung der Entschädigung gegen den Verpächter (Gutsherrn).

100. Die Meier behalten als Eigenthum alles zum Meiergute gehörige Bau- und hochstämmige Holz, wovon sie bis auf diesen Tag allein die Nutzung gehabt haben.

Desgleichen sollen sie, ohne Rücksicht auf die vormals zwischen ihnen und dem Gutsherrn Statt gefundenen Verhältnisse, das volle und unbeschränkte Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes haben, welches sich innerhalb des Pachthofes und auf den Ländereyen des Meierguts einzeln verbreitet findet.



101. Findet sich anderes Bau- und hochstämmiges zum Meiergute gehöriges Holz vor als das im vorstehenden Artikel beschriebene, und wovon die Nutzung dem Gutsherrn und Meier gemeinschaftlich zustand, oder in Betreff dessen vorbehalten war, daß Keiner ohne des Andern Einwilligung Schläge vornehmen durfte; so wird dieses Holz zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und dem Meier getheilt.

102. Wenn der Gutsherr allein das Recht hatte, das Bau- und Stammholz, wovon der vorstehende Artikel redet, zu fällen, dabey jedoch verpflichtet war, dem Meier die zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und Einfassungen und zu den Ackerwerkzeugen erforderliche Quantität zu liefern; so wird der Boden und das Holz dergestalt getheilt, daß davon dem Gutsherrn zwey Drittheil und dem Meier ein Drittheil zufällt.

103. In den nämlichen Verhältnissen findet die Theilung Statt in Betreff des Bodens und des auf der Oberfläche befindlichen Holz-Anwuchses, wenn der Meier nur die Nutzung der ganzen oder eines Theils der Eichellese hatte.

104. Waldungen, die zugleich Bau- hochstämmiges und Schnittholz (Busch) enthalten, werden so getheilt, daß der Gutsherr einen Theil des Bodens



und des Holzes, ohne Rücksicht auf die Gattung, zum Eigenthum erhält, welcher im Verhältniß zu dem Werthe des hochstämmigen und Bau-Holzes steht, welches der ganze Wald hervorbringt; der Meier hingegen das Eigenthum des andern dem Werthe des Schnitt-Holzes verhältnißmäßigen Theils bekommt.

105. Die im 99ten Artikel erwähnte Entschädigung wird durch wechselseitige Uebereinkunft unter den Partheyen, oder nach einer Schätzung regulirt, wie sie die obigen Artikel 71. 72. 73 und 74 bestimmen, und wobey in Anschlag zu bringen sind 1) die nähere oder entferntere Wahrscheinlichkeit des Rückfalls, die zur Zeit der Schätzung zu Gunsten des Gutsherrn obwaltete; 2) die Lasten, womit der Meier gegen den Gutsherrn für das Meiergut beschwert war.

Erheben sich Streitigkeiten, so wird verfahren wie in den Artikeln 54 und 55 gesagt ist.

106. Wenn die Entschädigung einmal bestimmte ist, so wird darüber eine Auerkennungs-Urkunde vor einem Notar errichtet, und von diesem Act dem Gutsherrn auf Kosten des Meiers eine Ausfertigung (Grosse) zugestellt.

107. Bis die Entschädigung bezahlt ist, behält der Gutsherr mittelst einer nach Vorschrift des dritten



Buchs, achtzehnten Titels, vierten Hauptstücks des Gesetzbuchs Napoleon verfügten Einschreibung denselben Vorzug (Privilège), welchen der Artikel 2103 des erwähnten Gesetzbuchs dem Verkäufer oder Verpächter von Grundstücken zugesteht.

108. In Betreff des Vorzugs für zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets bereits verfallene Rückstände wird der obige 50te Artikel für anwendbar auf Meiergüter erklärt.

109. Der Meier ist nicht schuldig, dem Gutsherrn den Belauf der erwähnten Entschädigung abzutragen, so lange das Gut in seiner Gesamtheit in seinen Händen bleibt; vielmehr reicht es hin, wenn er davon Zinsen zu vier Procent bezahlt, welche von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an zu laufen anfangen.

110. Ein Gleiches gilt vom Erben des Meiers, wenn dieser einer seiner Abkömmlinge in gerader Linie ist, und zwar unter der im vorstehenden Artikel erwähnten Bedingung.

111. Sobald das Gut unter Erben, sie seyen welche sie wollen, getheilt wird, oder auch, ohne getheilt zu werden, in die Hände irgend Jemandes übergeht, der nicht berechtigt war als Meier zu succediren (vgl. Art. 110.); so kann alsdann der Gutsherr



herr, das die Entschädigung ausmachende Capital begehren.

112. Innerhalb eines Jahres von dem Tage an, wo das die Entschädigung ausmachende Capital begehrt werden konnte, ist der Meier oder diejenigen, welche ihn repräsentiren, verpflichtet, es dem Eigenthümer (Gutsherrn) anzubieten.

Die Kosten dieses Anerbietens und alle weiter dadurch veranlaßten sind von dem Meier zu tragen.

Ist der gegenwärtigen Verfügung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht genügt worden, so hat der Meier alle Kosten, Schaden und Interesse zu tragen.

## Vierter Titel.

### Allgemeine Verfügungen.

113. Alle anhängigen Prozesse in Betreff ohne Entschädigung aufgehobener Rechte sind erloschen, und jede Parthey trägt die ihrerseits gemachten oder vorgeschossenen Kosten.

114. Alle Urtheile, selbst in letzter Instanz, welche Rechte aufrecht erhalten haben, die durch gegen-